

Der Referendarrat bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts c/o Landgericht Kiel Harmsstraße 99-101 24114 Kiel

E-Mail: info@referendarrat-sh.de Homepage: www.referendarrat-sh.de

Roter Faden



Das Rechtsreferendariat

Erstellt vom Referendarrat bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts

Stand: September 2015

Gliederung:

- A. Wichtiges in Kürze
- B. Ausbildung
 - I. Übersicht zur Stationsausbildung
 - 1. Strafrechtsstation
 - 2. Zivilstation
 - 3. Verwaltungsstation
 - 4. Rechtsanwaltsstation
 - 5. Wahlstation
 - II. Arbeitsgemeinschaften und Übungsklausuren
 - III. Nebenstudium und Nebentätigkeit
 - IV. Noten und Zeugnisse
 - V. Examen

C. Soziales

- I. Status während des Referendariates
- II. Bezüge im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis
- III. Urlaub
 - 1. Erholungsurlaub
 - 2. Dienstbefreiung/Sonderurlaub
- IV. Krankheit
 - 1. Krankmeldung
 - 2. Krankenversicherung
 - 3. Zusatz-Krankenversicherung
- V. Wohngeld
- VI. Kindergeld
- VII. Referendarausweis und Internationaler Studentenausweis
- VIII. KfZ-Versicherung
- IX. Sonstiges

A Wichtiges in Kürze

Rechtsgrundlagen des juristischen Vorbereitungsdienstes sind

- o Juristenausbildungsverordnung (JAVO)
- o bezüglich der Prüfungen die Länderübereinkunft (LÜ)
- o Juristenausbildungsgesetz (JAG).

Diese gelten für alle Referendare, die ab dem 01.04.2004 eingestellt worden sind.

Grobgliederung des Referendariats:

- o Dauer: 24 Monate
- o Examensklausuren: Erste Hälfte des 21. Ausbildungsmonats; Klausurtermine auf der Homepage des OLG oder des GPA http://justiz.hamburg.de/2-examen/
- Mündliche Prüfung im Anschluss an die Wahlstation, die Ladung erhältst du gegen Ende der Wahlstation, bis zum Stattfinden der mündlichen Prüfung kann es eine Wartezeit von einigen Wochen geben (siehe auch Schwarzer Faden des Referendarrats)

Ausbildungsleitung: Präsidentin des OLG Schleswig

Ansprechpartnerinnen der Referendarabteilung beim Oberlandesgericht:

Sprechzeiten:

Montag - Donnerstag

09.00 Uhr - 12.00 Uhr

14.00 Uhr - 15.00 Uhr

Freitag

09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Referentin:

Richterin am Oberlandesgericht Frauke Holmer (E-Mail: Frauke.Holmer@olg.landsh.de)

Sachbearbeiterin in Referendar- und Bewerbungsangelegenheiten:

- * A G: Tobias Kreinjobst, Tel: 04621-86 1224 Tobias.Kreinjobst@olg.landsh.de
- * H: Meike Peters, Tel: 04621-86 1283 Meike.Peters@olg.landsh.de
- * I Z: Christiane Bunzenthal, Tel: 04621-86 1030 Christiane.Bunzenthal@olg.landsh.de

Geschäftsstelle (Zimmer 127):

* A-Q: Frauke Knudsen, Tel.: 04621-86 1488

* R-Z: Ethel Quella, Tel.: 04621-86 1199

Änderungen findest Du auf der Homepage des OLG.

Im Übrigen stehen auch die für die Referendarausbildung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Landgerichten und Staatsanwaltschaften für Informationen zur Verfügung. Weitere aktuelle Informationen findest Du auf der Website des Referendarrates und in den Aushängen an den Schwarzen Brettern, die Du an den vier LG, der StA Lübeck und im OLG findest.

B Ausbildung

I. Übersicht zur Stationsausbildung

Der Ablauf der Stationsausbildung kann § 32 JAVO entnommen werden:

1. Strafrechtsstation:

- o Dauer: 3 1/2 Monate
- o i.d.R. bei der StA, auf dem Bewerbungsbogen allerdings Wahlmöglichkeit zwischen StA und AG (Strafgericht)

2. Zivilstation:

- o Dauer: 4 1/2 Monate
- o Wahlmöglichkeit zwischen Amtsgericht oder Landgericht in erstinstanzlichen Zivilsachen (fakultativ bis zu 2 Monaten Berufungskammer am LG oder OLG)

3. Verwaltungsstation:

- o Dauer: 4 Monate
- i.d.R. Verwaltungsbehörde (fakultativ für maximal 2 Monate Verwaltungs- oder Finanzgericht oder
 3 Monate Ergänzungsstudium an DHV Speyer)

4. Rechtsanwaltsstation:

- o Dauer: 9 Monate
- o i.d.R. beim Rechtsanwalt (fakultativ bis zu 3 Monaten: beim Notar, Unternehmen o. Ä., ausländischem Rechtsanwalt, Ergänzungsstudium an der DHV Speyer)
- --- in der Rechtsanwaltsstation: 8 Examensklausuren ---

5. Wahlstation:

- o Dauer: 3 Monate
- --- im Anschluss mündliche Prüfung ---

Hinweis:

Bei der Ableistung von Stationen in anderen Bundesländern ist z.T. eine Genehmigung des dortigen Oberlandesgerichts erforderlich. So kann z.B. in Hamburg die Ableistung einer Station bei Verwaltungs- und Justizbehörden grundsätzlich nur mit Genehmigung des OLG Hamburg erfolgen. Du solltest dich vorher also auf jeden Fall erkundigen, ob eine solche Genehmigung erforderlich ist!

1.) Strafrechtsstation

o Dauer: 3 1/2 Monate

- i.d.R. bei der StA, bei Ausschöpfung der Kapazitäten bzw. auf Wunsch auch beim
 AG (Strafgericht) möglich
- o Ablauf der Station:
 - o i.d.R. zwei- bis vierwöchiger Einführungslehrgang zu Stationsbeginn
 - o wöchentliche Pflichtarbeitsgemeinschaft (mind. 4 Unterrichtsstunden: Übung im Fertigen der Entschließung der StA mit Anklageschrift etc.)
 - o Ausbildung beim Einzelausbilder
 - o <u>Hinweis:</u> Wird die Station bei der StA abgeleistet, wirst Du regelmäßig eingeteilt, die StA in Sitzungen am AG zu vertreten!

2.) Zivilstation¹

o Dauer: 4 Monate

- Die Zuweisung erfolgt durch die Präsidenten/In des LG unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazitäten.
 - o <u>Hinweis:</u> Wünsche bezüglich der Zuweisung zu einer bestimmten Kammer des Landgerichts oder zu einem bestimmten Amtsgericht oder Richter werden im Rahmen der Kapazitäten berücksichtigt. Unter Umständen ist die Zusage eines Einzelausbilders im Vorwege denkbar. Die Entscheidung über die Zuweisung bleibt aber beim Landgericht.

o Ablauf der Station:

- o dreiwöchiger Einführungslehrgang zu Stationsbeginn (täglich, mind. 20 Wochenstunden; die Teilnahme ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor; Ziel ist das Erlernen der Relationstechnik und Anfertigen von Urteilen²)
- o im Anschluss Einzelausbildung beim zugewiesenen Richter am Amts- oder Landgericht erster Instanz (<u>auf Antrag</u> auch bis zu 2 Monate beim OLG in Zivilsachen oder einer Berufungskammer am LG möglich)
- o wöchentliche Pflichtarbeitsgemeinschaft (mind. 4 Unterrichtsstunden)

Hinweise:

Unabhängig von der Wahl des späteren Wahlfaches sollte die Zivilstation ferner dazu genutzt werden, zum Üben der Vortragstechnik <u>möglichst viele Aktenvorträge</u> zu halten. Grundsätzlich werden Aktenvorträge in der AG und auf Nachfrage auch durch die Einzelausbilder angeboten.

Regelungen zur Zivilstation finden sich in §§ 32 ff. JAVO.

Genaueres kann der <u>Richtlinie über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen</u> (Verfügung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 17.04.2004).

Neben der Stationsausbildung wird außerdem in den LG-Bezirken ein so genanntes "Zeugeninformationsprogramm" von den Referendaren in der Zivilstation durchgeführt. Die dazu an den Landgerichten eingerichteten Informationsstellen dienen in erster Linie zur Aufklärung über den formalen Ablauf eines gerichtlichen Verfahrens sowie über die Rechte und Pflichten von Zeugen. In Einzelfällen (meistens in Strafsachen) findet auch eine Begleitung des Zeugen zum Termin statt. Die Teilnahme an diesem Programm ist freiwillig. Sie kostet wenig Zeit, gewährt Einblicke in die Sorgen von Zeugen und macht sich ggf. gut im Lebenslauf.

3.) Verwaltungsstation

a) Allgemeines:

- Dauer: 4 Monate
- Wahlmöglichkeiten:
 - o Kommunalbehörde in S-H
 - siehe <u>Liste auf der Website des OLG</u>
 - sonstige Verwaltungsbehörde in- oder außerhalb S-H
 - z.B. Finanzamt, Kripo, JVA, IHK, Universität
 - o Landes- bzw. Bundesministerien
 - o deutsche Botschaft/Konsulat im Ausland
 - o bis zu 2 Monate bei Gericht der Verwaltungs- bzw. Finanzgerichtsbarkeit
 - o 3 Monate an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer³
- Antrag auf Zuweisung in die Station:
 - o mindestens 3 Monate vor Stationsbeginn
 - o ausschließlich zu verwendendes Antragsformular⁴
- Ablauf der Station:
 - o dreitägiger Einführungslehrgang zu Beginn der Station, dort wird am 1. Tag allgemein die Verwaltung vorgestellt, am 2. und 3. Tag ein Einblick in die Arbeitsweise des Verwaltungsrichters gegeben
 - o wöchentlich: AG 3 "Öffentliches Recht"
 - o Ausbildung beim Einzelausbilder

Die übrigen Monate sind dann bei einer der übrigen genannten (OVG, VG, deutsche Verwaltungsbehörde, zu denen auch die deutschen Botschaften/Konsulate im Ausland zählen) abzuleisten.

Dieses wird dir auch zusammen mit der Liste zu den Verwaltungsbehörden in der Strafrechtstation ausgeteilt.

Hinweise:

Für die Verwaltungsstation suchst Du Dir selbst eine geeignete Ausbildungsstelle. Beachte dabei die Richtlinien zur Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der öffentlichen Verwaltung und in der Arbeitsgemeinschaft 3 "Öffentliches Recht".

Falls Du nicht genau weißt, ob Deine ausgesuchte Stelle eine "sonstige Behörde" ist, kann Dir im Innenministerium Herr Torsten Heydt (Tel: 0431-988-2964; torsten.heydt@stk.landsh.de) Auskunft erteilen.

<u>Fahrtkosten</u> für sämtliche Pflichtveranstaltungen, die die AG 3 betreffen, können nur dann bei dem zuständigen Sachbearbeiter in der Staatskanzlei Herrn Heydt abgerechnet werden, wenn sie nicht innerhalb des LG-Bezirks liegen, in dem Du eingestellt wurdest. Außerdem ist bei einer Divergenz von Wohn- und Einstellungsort noch zu beachten, dass die Kosten, die ohnehin für die Fahrt zu dem im Landgerichtsbezirk der Einstellung üblichen Ort der Arbeitsgemeinschaft entstanden wären, angerechnet werden. Formulare für die Reisekostenerstattung bekommst Du bei der Einführungsveranstaltung der AG 3 oder direkt bei Herrn Heydt. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass falsche Angaben auf dem Formular den Tatbestand des Betruges erfüllen. Abrechnen dürfen nur die Fahrer!

Die Ausbildung in der Verwaltungsstation kann auch in einem anderen Bundesland erfolgen - wobei zu bedenken ist, dass dort anderes Landesrecht Anwendung findet und insofern der Ausbildung vor Ort das fremde Landesrecht zugrunde liegt. Allerdings spielen landesspezifische Besonderheiten im Examen wegen des gemeinsamen Prüfungsamtes von Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburgnur eine geringe Rolle. In jedem Fall solltest Du Dich um die Teilnahme an einer AG in dem jeweiligen Bundesland bemühen. Aus wichtigem Grund kann die Präsidentin des OLG von der Teilnahme an einer AG befreien, bspw. wenn in dem Bundesland zu diesem Zeitpunkt keine AG angeboten wird. Zu beachten ist, dass Hamburg in der Regel keine Referendare aus Schleswig-Holstein ausbildet, da die zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen für eigene Referendare freigehalten werden sollen.

Die <u>Anwesenheitszeit</u> bei der Verwaltungsstationsausbildung musst Du mit dem jeweiligen Einzelausbilder absprechen. In jedem Fall solltest Du Dich für Pflichtarbeitsgemeinschaften und Examensübungsklausuren freistellen lassen.

b) Die Zuweisung zum Verwaltungsgericht (§ 32 Abs. 5 JAVO):

Die Ausbildung am VG bietet die Möglichkeit examensrelevanter Fallbearbeitung durch Anfertigung von Beschluss- und Urteilsentwürfen sowie (insbes. in der Wahlstation) die intensive Übung von mündlichen Aktenvorträgen.

Es empfiehlt sich, die Ausbildung am VG zeitlich nach der Verwaltungsbehörde zu wählen, da zuvor in der AG das materielle und prozessuale Verwaltungsrecht wiederholt werden. Hinsichtlich der Zuweisung zu einer bestimmten Fachkammer am VG können Wünsche geäußert werden. Als Ansprechpartner am VG steht Herr PräsVG Hartwig Martensen (hartwig.martensen@ovg.landsh.de) zur Verfügung.

c) Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer (§ 32 Abs. 4 JAVO):

Die DHV bietet (u.a.):

- ein breites Angebot von AG's, Vorlesungen etc. zur Examensvorbereitung
- Landesübung S-H vor Ort in Speyer (Ihr verpasst also nichts!)
- Magisterabschluss (2 Semester)⁵
- eine vertiefende und fachübergreifende Ausbildung in den Verwaltungswissenschaften
- ergänzende Angebote in bspw. Rhetorik und Kommunikation.

Organisatorisches⁶:

- Antrag:
 - o mindestens 6 Monate vor Stationsbeginn
 - o Antragsformular
 - Rechtsreferendare k\u00f6nnen sich nicht unmittelbar bei der Hochschule in Speyer bewerben.
 - o Erfolgt die Ausbildung in der Verwaltungsstation, musst Du den <u>letzten</u> der vier <u>Monate</u> <u>noch ineiner Behörde</u>/Gericht etc. ableisten!
- 15 freie Plätze (i.d.R. ist eine Bewerbung erfolgreich!)
- einmaliger Zuschuss i.H.v. 600,00 €

Wann kannst du nach Speyer?: Das hängt von deinem Einstellungstermin ab.

Einstellungstermin	Verwaltungsstation	Anwaltsstation	Wahlstation
1. Februar	(+)(WS) ⁷	(+)(SS) ⁸	(+) (WS)
1. April		(+) (SS)	
1. Juni		(+) (WS)	
1. August	(+) (SS)	(+) (WS)	(+) (SS)
1. Oktober		(+) (WS)	
1. Dezember		(+) (SS)	

Eine Änderung der Stationsreihenfolge nach § 32 Abs. 6 Satz 4 JAVO ist bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zu beantragen.⁹

Weitere Infos findest du auf der Homepage der DHV.

Weitere Informationen zum Magisterstudium findest du <u>hier</u>. Da es möglich ist, während der Verwaltungsstation, der Anwaltsstation und der Wahlstation nach Speyer zu gehen, kann der Magisterabschluss sogar während des Referendariats erreicht werden.

Die Informationen entstammen den "Praktischen Hinweisen zum Studium in Speyer".

Wintersemester: 1- November bis 31. Januar.

⁸ Sommersemester: 1. Mai bis 31. Juli.

siehe die <u>Richtlinien zur Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der öffentlichen</u>
<u>Verwaltung und in der Arbeitsgemeinschaft 3 "Öffentliches Recht".</u>

d) Verwaltungsstation im Ausland:

Wer die Verwaltungsstation im Ausland ableisten will, kann z.B. bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat, Ständige Vertretung) arbeiten. Bewerbungsunterlagen und eine Liste der Ausbildungsorte gibt es beim Auswärtigen Amt. Weitere Informationen kannst Du dem "Grünen Faden" des Referendarrates entnehmen.

4.) Rechtsanwaltsstation

- o Dauer: 9 Monate
- o Rechtsanwalt Deiner Wahl = <u>keine automatische Zuweisung!</u>
 - Hilfe bei der Wahl der Kanzlei: Anwaltsordner des Referendarrates in den Bibliotheken der LG mit Informationen über viele Kanzleien; Verzeichnis bei den Anwaltskammern
 - durch die Wahl eines bestimmten Fachanwalts kannst Du bereits Schwerpunkte in Deinem Lebenslauf setzen

o Zuweisungsantrag

- o Ablauf der Station:
 - Station kann geteilt, d.h. bei mehreren RA abgeleistet werden
 - bis zu 3 Monate bei einem Notar, Unternehmen, Verband oder einer vergleichbaren Stelle oder einem ausländischen Rechtsanwalt; oder Ergänzungsstudium in Speyer mit Schwerpunkt Rechtsberatung und Rechtsgestaltung (zur Bewerbung s. Info Verwaltungsstation)
 - zu Stationsbeginn 11-tägiger Einführungskurs (organisiert von Rechtsanwaltskammer;
 Teilnahmepflicht)
 - ab dem 17. Ausbildungsmonat: Arbeitsgemeinschaft 5 zur Wiederholung und Vertiefung
 - Zur Examensvorbereitung sind viele Ausbilder bereit, Vereinbarungen zu treffen, durch die Eure Arbeitszeit reduziert wird, damit genügend Zeit zum Lernen bleibt.

Hinweis:

Ihr könnt auch bei Eurem Ausbilder eine <u>Nebentätigkeit</u> ausüben, dies wird oft praktiziert. Zu beachten ist dabei, dass die Anforderungen strenger geworden sind. Die Arbeiten, die im Zuge der Nebentätigkeit ausgeführt werden, müssen <u>eindeutigvonder Ausbildungstätigkeitabgrenzbar</u> sein.

Zum Teil werden gerade von Anwaltskanzleien Zusatzvergütungen für die reguläre Stationstätigkeit gezahlt. Zu diesem Fall ist die Verortung der Beitragspflicht zur Sozialversicherung streitig. Aus diesem Grund müssen auf dem Zuweisungsformular Angaben dazu gemacht werden, ob eine Zusatzvergütung gezahlt wird und die Ausbilder verpflichten sich zur Leistung der Sozialversicherungsbeiträge.

Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen, wie für jede andere Nebentätigkeit auch hinsichtlich der Arbeitszeit und Zuverdienstgrenzen, ebenso wie die <u>Anzeigepflicht</u>. Ihr könnt während Eurer Ausbildung auch in einer anderen Anwaltskanzlei arbeiten, sofern hier nicht die Gefahr des Parteiverrats entsteht.

Weitere Möglichkeiten, sich auf den Anwaltsberuf vorzubereiten:

a) Anwaltslehrgang DAV

Der Deutsche Anwaltsverein (DAV) bietet einen zwölfmonatigen Anwaltslehrgang an, der aus theoretischen und praktischen Anteilen besteht. Die Ausbildung erfolgt i.d.R. im Rahmen des Referendariats. Die theoretischen Anteile werden als kostenpflichtiges Fernstudium über die Fernuniversität Hagen durchgeführt. Sie unterteilen sich in drei Blöcken von je einen Monat. Der erste Block ist für die ersten Monate des Referendariats vorgesehen. Wer sich für die Ausbildung interessiert, sollte sich rechtzeitig informieren. Die praktischen Anteile werden in einer mit dem DAV zusammenarbeitenden Ausbildungskanzlei erlernt. Der DAV hat einen Mindestanforderungskatalog aufgestellt, den der Referendar in Zusammenarbeit mit der Kanzlei abarbeiten und dokumentieren muss. Die gesamte Ausbildung kostet eine nicht ganz geringe Gebühr. Der DAV wirbt damit, dass er bei Bedarf über Kooperationspartner eine zinslose Finanzierung anbietet. Weitere Informationen unter www.dav-anwaltsausbildung.de.

b) Bielefelder Kompaktkurs

Veranstalter ist das Institut für Anwalts- und Notarrecht an der Universität Bielefeld. Ziel des Kurses ist die Vorbereitung auf die spätere anwaltliche Tätigkeit sowohl im forensischen Bereich als auch in der Rechtsberatung. Dabei sollen Prüfungsanforderungen für Rechtsreferendare ebenso berücksichtigt werden. Der Kurs ist in vier aufeinander folgende Module gegliedert, die jeweils einen Monat dauern. Es handelt sich um eine Präsenzveranstaltung. Die Module können am Stück oder auch einzeln belegt werden. Zur Teilnahme ist eine Zuweisung durch das OLG notwendig. Eine Zuweisung ist in der Anwaltsstation und theoretisch in der Verwaltungsstation möglich. Der Kurs ist kostenpflichtig. Weitere Informationen unter www.kompaktkurs.de.

c) Fachanwaltslehrgänge

Diese Lehrgänge ermöglichen es Dir, bereits während des Referendariats eine Zusatzqualifikation zu erwerben. Die Kurse ziehen sich meist über mehrere Wochen und sind meist am Wochenende. Sie sind kostenpflichtig, allerdings gibt es eine Ermäßigung für Referendare. Informationen dazu findest Du unter https://www.anwaltakademie.de/.

5.) Wahlstation

- Dauer: 3 Monate
- größtmögliche Wahlmöglichkeiten im In- und Ausland¹⁰ (vgl. Aufzählung in §
 32 Abs. 3 JAVO)
 - o ABER: Die Wahl der Ausbildungsstelle bestimmt den Schwerpunkt!
- Antrag auf Zuweisung in die Station:
 - o mindestens 6 Monate vor Stationsbeginn
 - o ausschließlich zu verwendende Antragsformulare:
 - Allgemein
 - Wahlstation Öffentliches Recht
 - Formular zur Angabe des Schwerpunkts
- Ablauf der Station: ausschließlich Ausbildung beim Einzelausbilder

Hinweise:

Mit dem gewählten Schwerpunkt werden der Prüfungsgegenstand des Aktenvortrages und der Schwerpunktbereich in der mündlichen Examensprüfung festgelegt. Folgende Schwerpunkte stehen zur Auswahl (vgl. § 32 (3) JAVO):

- Zivilrechtspflege
- Strafrechtspflege
- Familie
- Staat und Verwaltung (dafür das Formular des Innenministeriums verwenden)
- Wirtschaft
- Steuern
- Arbeit und Soziales

Mit dem Schwerpunktbereich "Staat und Verwaltung" besteht ferner die Möglichkeit, auf Antrag die Wahlstation an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer zu verbringen (s. hierzu die Informationen unter 3. Verwaltungsstation).

siehe Grüner Faden (beachte § 32 Abs. 8 S. 3 JAVO: Die im Ausland verbrachte Ausbildungszeit, zu der nicht die im Rahmen der Verwaltungsstation in einer deutschen Auslandsvertretung absolvierten Monate zählen, darf insgesamt sieben Monate nicht überschreiten.

II. Arbeitsgemeinschaften und Übungsklausuren

Während der Ausbildung ist die Teilnahme an den folgenden 5 Arbeitsgemeinschaften Pflicht:

- AG 1 begleitende Pflicht-AG während der Strafstation
- AG 2 begleitende Pflicht-AG während der Zivilstation
- AG 3 begleitende Pflicht-AG während der Verwaltungsstation
- AG 4 geblockte Pflicht-AG zur Anwaltsstation¹¹
- AG 5 Pflicht-AG zur Vertiefung und Wiederholung, die im 17. 19.

Ausbildungsmonat während der Anwaltsstation stattfindet

Bei einer Ausbildung außerhalb Schleswig-Holsteins könnt ihr auf Antrag aus wichtigem Grund von der Teilnahme an den Pflicht-AGs befreit werden.

Die <u>freiwilligen</u> AGs zum Revisions- und Zwangsvollstreckungsrecht werden in den einzelnen LG-Bezirken zu unterschiedlichen Terminen angeboten. Beachte bitte die Aushänge an den Schwarzen Brettern und die Ankündigungen auf unserer Homepage.

Immer wieder wird die Qualität einzelner AG-Leiter hinsichtlich Engagement und pädagogischer Leistung diskutiert. Der Referendarrat wird an der Ernennung und Wiederberufung von AG-Leitern im Rahmen der Mitbestimmung beteiligt. Um diese Aufgabe sinnvoll wahrnehmen zu können, ist er auf Informationen durch AG-Teilnehmer angewiesen. Also: Schreibt uns, wenn ein AG-Leiter durch besonders gute oder schlechte Leistung auffällt. Nehmt an den vom Referendarrat regelmäßig durchgeführten Evaluierungen teil und füllt die Fragebögen richtig aus.

Es besteht gemäß § 34 Abs. 3 JAVO die Pflicht, die in den Arbeitsgemeinschaften angebotenen Klausuren anzufertigen und abzuliefern.

Weiterhin sei auf die <u>freiwilligen Klausurenkurse</u> hingewiesen. Termine und sonstige Informationen findet ihr auf unseren Internetseiten und an den Schwarzen Bretten in den einzelnen Landgerichten. Es steht dir frei, in welchem LG-Bezirk du Klausuren schreiben möchtest. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Ausbilder für die Teilnahme an Examensklausurenkursen den Referendar vom Dienst <u>freistellen</u> sollen. Hier kann möglicherweise dein Durchsetzungsvermögen gefragt sein.

Nach § 34 Abs. 2 S. 3 JAVO gibt es die Möglichkeit, die Pflichtarbeitsgemeinschaften im Block in dem ersten Monat der Stationsausbildung stattfinden zu lassen. Dies gilt für die Arbeitsgemeinschaft während der Rechtsanwaltsstation (AG 4). Nach der Blockveranstaltung findet keine weitere begleitende Arbeitsgemeinschaft statt. Eine Befreiung des Referendars nach § 34 Abs. 1 Satz 3 JAVO von diesem Blockunterricht durch das OLG Schleswig erfolgt grundsätzlich nicht und sollte bei deiner Stationsplanung berücksichtigt werden.

Regelmäßig besteht die Möglichkeit, ein Probeexamen zu absolvieren. Genaueres lässt sich den Informationen an den Schwarzen Brettern bzw. über die für die Referendarsausbildung am jeweiligen LG zuständigen Richter erfahren.

III. Nebenstudium und Nebentätigkeit

Einem Nebenstudium darf nur außerhalb der "Arbeitszeit" nachgegangen werden. Bei der Entscheidung über die Genehmigung ist daher entscheidend, dass der Arbeitsaufwand für das Studium die Referendartätigkeit nicht beeinträchtigt. Genehmigungen werden in der Regel erteilt (siehe §§ 80 ff. Landesbeamtengesetz).

Eine Nebentätigkeit ist der Präsidentin des OLG Schleswig grundsätzlich im Voraus unter Angabe von Art und Dauer der Tätigkeit, des Arbeitgebers und der Vergütung anzuzeigen. Ein Antrag auf Genehmigung der Nebentätigkeit ist dagegen nicht mehr erforderlich, sodass auch kein Bescheid mehr ergeht. Das OLG Schleswig wird sich daher nur im Falle der Versagung der Nebentätigkeit bei dem betroffenen Referendar melden. Die Nebentätigkeit darf keine selbstverantwortliche, rechtsberatende Tätigkeit darstellen und grundsätzlich einen Umfang von 8 Stunden je Woche nicht überschreiten (siehe auch Nebentätigkeitsverordnung vom 30.03.1990, §§ 70 ff. LBG, §§ 40 ff. BeamStG). Die Erfahrung zeigt, dass bei signifikant hohen Vergütungen, die nicht mehr im rechten Verhältnis zu 8 Stunden Wochenarbeitszeit stehen, das OLG nachfragt, ob das so stimmen kann. Dies betrifft aber selten die echten Nebentätigkeiten, sondern ist eher eine Frage der verdeckten Zusatzvergütung (beispielsweise in der Anwaltsstation). Gemäß der Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können Referendare bis zu 150 % der brutto Unterhaltsbeihilfe dazu verdienen, ohne dass dieser Zuverdienst angerechnet wird (das heißt, dass bei einer beispielweisen Unterhaltsbeihilfe von 1.000,00 EUR brutto etwa 1.500 EUR anrechnungsfrei hinzuverdient werden können). Erst wenn der Zuverdienst diese Grenze überschreitet, wird der darüber hinausgehende Betrag von der Unterhaltsbeihilfe abgezogen. Ein sog. 450-Euro-Minijob kann pauschalisiert versteuert werden, d.h. netto für brutto. Dies ist aber arbeitgeberabhängig und nicht der Regelfall. Über 450€ monatlich ist man in der sog. "Gleitzone". Im eigenen Interesse solltet Ihr die sozialversicherungsrechtlichen Hintergründe für das geringfügige Beschäftigungen kennen. Was für jeden Einzelfall sozialversicherungsrechtlich bedeutet, ist unter dem folgenden Link zu der Broschüre der Bundesagentur für Arbeit einzusehen und gut erklärt: http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a630-geringfuegigebeschaeftigung-und-beschaeftigung-in-der-gleitzone.html "

IV. Noten und Zeugnisse

Die Noten in den Stationszeugnissen gehen nicht in die Examensnote ein! Sie spielen für das Examen nur insoweit eine Rolle, als die Prüfungskommission sie zur "Handsteuerung" heranziehen kann (wie "Sozialpunkte", es besteht darauf kein Anspruch). Darüber hinaus können die Stationszeugnisse bei Bewerbungen von Bedeutung sein. Gemäß § 35 JAVO erteilt der Ausbilder ein Zeugnis über Deine Fähigkeiten, Kenntnisse, praktische Leistung und Ausbildungsstand. Das Zeugnis weist eine Punktzahl mit entsprechender Note auf. Die Ausbildungsleistungen sind nach § 35 Abs.3 JAVO "alsbald" mit dir zu besprechen. Generell gilt für alle Stationen, dass Du auf die ausführliche Besprechung deiner Leistungen achten solltest. Wenn du keine bösen Überraschungen erleben willst, solltest Du etwa in der Mitte der Station mit dem Ausbilder über den bisherigen Verlauf und über die Benotung sprechen. Sollte es zu Schwierigkeiten mit Deinem Ausbilder kommen, ist ein Wechsel nach Rücksprache mit der Dienststelle ausnahmsweise möglich, wenn die Stationsausbildung noch nicht weit fortgeschritten ist und Du einen anderen Ausbilder an der Hand hast, der eine Ausbildungszusage abgibt. Gegen das Ausbildungszeugnis kannst Du gemäß § 35 Abs. 4 JAVO bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts Widerspruch einlegen.

<u>Hinweis:</u> Stationszeugnisse, die von solchen Ausbildern erstellt wurden, auf die die Verwaltung des OLG keinen Zugriff hat (insb. RA-Zeugnisse), müssen die Referendare selbst an das OLG schicken.

V. Examen

Das Examen besteht aus acht Klausuren, einem Aktenvortrag sowie der mündlichen Prüfung. Einen Überblick über den gesamten Ablauf der großen juristischen Staatsprüfung und weitere Informationen zum zweiten juristischen Staatsexamen findest Du in unserem speziell zu diesem Thema erstellten "Schwarzen Faden".

_

Zum vorgeschriebenen Inhalt des Zeugnisses in der Zivilstation siehe "Nr. I. 8. der Verfügung des Präsidenten des Schl.-Holst. OLG vom 04.02.1980 über die Ausbildung in Zivilsachen" (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1980, S. 85); Weiterführend zu Zeugnissen in der Referendarausbildung: Vehslage, JA 1999, 242; Die DHV Speyer stellt nur sog. Teilnahmebescheinigungen aus, auf denen allerdings die Noten der belegten Seminare bzw. AG's ausgewiesen sind.

C. Soziales

I. Status während des Referendariats

Seit dem 01.02.2002 werden Referendare nicht mehr verbeamtet. Das Referendariat wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet, wobei die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes überwiegend Anwendung finden, vgl. § 4 Landesbeamtengesetz S-H. Referendare sind nunmehr sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer. Dienstherr und Arbeitgeber ist das Land Schleswig-Holstein.

II. Bezüge im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Referendare erhalten am Ende (!) eines jeden Monats eine sog. "Unterhaltsbeihilfe". Diese beträgt brutto 1.104,79 EUR (Stand 28.09.2015). Abgezogen werden der Krankenkassenbeitrag, der Arbeitslosenversicherungsbeitrag, sowie der Pflegeversicherungsbeitrag, insgesamt ca. 120 EUR (Stand August 2015), sowie je nach Steuerklasse Lohnsteuer und Kirchensteuer. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und vermögenswirksame Leistungen werden nicht gezahlt.

III. Urlaub

1. Erholungsurlaub

Gemäß § 3 EUVO kann Erholungsurlaub erst 3 Monate nach Einstellung in den öffentlichen Dienst gewährt werden. Ausnahmen hiervon werden aber in der Regel bewilligt (ggf. sind besondere Gründe anzugeben). Den Antrag auf Urlaub musst du bei dem für Referendarsangelegenheiten zuständigen Sachbearbeiter in deinem Landgerichtsbezirk (bzw. noch bei der Staatsanwaltschaft) stellen. Der Anspruch auf Erholungsurlaub beträgt 30 Tage. Der Jahresurlaub wird um 1/12 für jeden vollen Monat, in dem keine Ausbildungsbeihilfe gezahlt wird, gekürzt. Im letzten Ausbildungskalenderjahr besteht anteiliger Urlaubsanspruch. Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich im Urlaubsjahr in Anspruch zu nehmen. Erholungsurlaub, der nicht bis zum 30. September des folgenden Jahres abgewickelt worden ist, verfällt. Wer in der zweiten Jahreshälfte eingestellt wird, dessen Erholungsurlaub verfällt mit dem Ablauf des folgenden Jahres. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten solltest Du Dich stets mit Deinem Stationsausbilder absprechen, bevor Du Urlaub beantragst!

2. Dienstbefreiung/Sonderurlaub/Unterbrechung des Referendariats

Außer regulärem Urlaub hast Du unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf bezahlte Dienstbefreiung (siehe die Sonderurlaubsverordnung, SUVO). Mitglieder des Referendarrates erhalten zwei Monate bezahlte Dienstbefreiung, den sie in der Regel vor den Klausuren nehmen. Weiterhin hast Du Anspruch auf fünf Tage "Bildungsurlaub" pro Dienstjahr. Nähere Informationen hierzu und zur Referendarfahrt findest Du in unserem Merkblatt "Bildungsurlaub und Referendarfahrt".

Weder für die Vorbereitung auf die Klausuren noch auf die mündliche Prüfung wird Sonderurlaub

gewährt!!! Sonderurlaub aus sonstigen Gründen, wie bspw. für die Fertigstellung einer Dissertation, kann für die Dauer von 2, 4 oder 6 Monaten beim OLG beantragt werden. Die besonderen Gründe sind im Antrag darzulegen. Dieser Sonderurlaub wird aber nur nach den ersten beiden Stationen und vor Beginn der letzten Pflichtstation (in der Regel Wahlpflichtstation) gewährt. Kurzer Sonderurlaub für ein Rigorosum und dessen Vorbereitung wurde bislang nicht gewährt. Zu beachten ist, dass Du Dich im Sonderurlaub auf eigene Kosten krankenversichern musst. Näheres erfährst Du bei Deiner Krankenkasse.

Nach Rücksprache mit dem OLG Schleswig kann es im Falle längerer Unterbrechungen erforderlich sein, die Entlassung aus dem Dienstverhältnis zu beantragen. Grundsätzlich gilt, dass das OLG über jeden Fall der Unterbrechung des Referendariats entsprechend der Umstände des Einzelfalles entscheidet.

IV. Krankheit

1. Krankmeldung

Wenn Du krank bist, musst Du dies dem Ausbilder und der Personalstelle der Ausbildungsstation melden. Ein Attest ist erst bei einer Krankheitsdauer von mehr als 3 Tagen erforderlich und bei der Personalstelle einzureichen. Letztere ist auch bei Wiedereintritt des Dienstes zu benachrichtigen.

<u>Hinweis:</u> Wer Freitag und Montag krank ist, braucht einen "gelben Schein", da es sich dann um vier Krankheitstage handelt! Nach § 10 Abs. 1 JAG kann die Ausbildung auf Antrag der Referendarin/des Referendars um die Zeit der Erkrankung verlängert werden, wenn diese in einer Station 14 Tage überschreitet.

2. Krankenversicherung

Referendare müssen sich in der gesetzlichen Krankenkasse versichern. Ein Vergleich der Beitragssätze kann sich lohnen.

3. Zusatz-Krankenversicherung

Da Referendare nicht mehr als Beamte auf Widerruf sondern im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis das Referendariat absolvieren, wurde die Möglichkeit des frühzeitigen Wechsels in die private Krankenversicherung genommen. Wer dennoch beabsichtigt, später in die private Krankenversicherung zu wechseln, hat die Möglichkeit, eine Zusatz-Versicherung abzuschließen. Da bei einem Wechsel der Gesundheitszustand der zu versichernden Person mitentscheidend ist, kann durch eine solche Zusatz- Versicherung vermieden werden, dass etwaige Erkrankungen zu Risikozuschlägen oder gar Ablehnungen führen.

V. Wohngeld

Wegen der geringen Höhe der Unterhaltsbeihilfe hast Du u.U. Anspruch auf Wohngeld – auch wenn Du in einer WG wohnst, vorausgesetzt dass diese keine Wirtschaftsgemeinschaft bildet (indiziert z. B. bei gemeinsamer Nutzung eines Wohnzimmers). Die Höhe des Wohngeldanspruchs ist regelmäßig im zweistelligen Bereich monatlich (siehe die umfangreichen Tabellen in den Anhängen zum Wohngeldgesetz). Das zeitaufwendige Ausfüllen der Antragsformulare lohnt sich also!

VI. Kindergeld

Die Voraussetzungen des Kindergeldanspruchs ergeben sich nach dem Einkommensteuergesetz. Deine Eltern haben bis zur Vollendung Deines 25. Lebensjahres Anspruch auf Kindergeld, da Du Dich mit dem Referendariat in einer Berufsausbildung befindest.¹³. Weitere Informationen erteilt die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

VII. Referendarausweis und Internationaler Studentenausweis

Neu eingestellte Referendare bekommen einen Referendarausweis, der den Inhaber sozusagen als Auszubildenden erkennen lässt. Mit diesem Ausweis besteht die Möglichkeit, z.B. finanzielle Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern zu erhalten. Außerdem erleichtert er den Zutritt zu den mittlerweile z.T. strenger überwachten Gerichtsgebäuden. Weiterhin werden Referendare als "Studenten" im Sinn des Internationalen Studentenausweises (ISIC) anerkannt. Den Ausweis erhälst Du für 12,- EUR bei Vorlage eines Passfotos, der Einstellungsurkunde und des Personalausweises bei verschiedenen Reisebüros (z. B. "Reiselust" beim Audimax der Universität Kiel) oder z.B im Infocafe des AStA der Uni Hamburg.

VIII. KfZ-Versicherung

Da man als Referendar in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis steht und damit dem Öffentlichen Dienst angehört, gewähren viele Versicherungen Vergünstigungen bei der KfZ-Versicherung. Eine Nachfrage lohnt sich!

IX. Sonstiges

Informationen zur Schwangerschaft während des Referendariats enthält der sog. <u>"Rosa Faden"</u> auf unserer Homepage.

DA 63.3.2 Abs. 8 der Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des EStG (DA-FamEStG).

Empfehlenswert ist die Broschüre <u>"Soziale Sicherung im Überblick" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.</u>

Letzter Hinweis: Alle Informationen in diesem Leitfaden sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Dennoch übernimmt der Referendarrat weder für Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, noch für den Inhalt der Links eine Haftung.

Der Referendarrat wünscht Dir viel Erfolg bei Deiner Ausbildung!

Aktualisiert am 28.09.2015 - © Referendarrat SH - Alle Angaben ohne Gewähr! Impressum © 2015 Referendarrat Schleswig-Holstein